

THUR. LANDTAG POST
15.01.2021 07:04

1024/2021



MLPD | Riethstr. 1A | 99089 Erfurt

An den Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Str.1

99096 Erfurt

14.01.21

Drs. 7/2043

Schriftliche Stellungnahme der MLPD Thüringen zum Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2043 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

In meiner Funktion als Landesvorsitzender und in Vertretung der MLPD Thüringen begrüßen wir die Initiative zur Anhörung über den Gesetzentwurf der drei Regierungsfractionen. Das Anliegen, zu überprüfen, wie auch unter Bedingungen der Corona-Pandemie die notwendige Neuwahl demokratisch durchgeführt werden kann, ist richtig. Das schließt ein, dass gesetzliche Auflagen an die Parteien für eine Wahlteilnahme entsprechend den besonderen Bedingungen und engen zeitlichen Grenzen reduziert bzw. in Frage gestellt werden.

Wir werden dazu auf folgende Fragestellungen, die sich zum Teil mit Fragestellungen der verschiedenen Fraktionen decken, besonders eingehen:

1. Die Wahlzulassung von Parteien, die bisher nicht im Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, insbesondere die Unterschriftensammlung für Wahlkreisvorschläge und Landesliste
2. Die Fristen für verschiedene Prozesse der Wahlzulassung
3. Die Zulassung der Durchführung von Mitgliederversammlungen und besonderen Vertreterversammlungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation und abschließender Briefwahl

MLPD
Member of ICOR
Landesverband Thüringen

Riethstr. 1a
99089 Erfurt

TELEFON
0361-2300 3330

TELEFAX
0361-2300 0861

E-MAIL
thueringen@mlpd.de

WEB
www.mlpd.de

Landesvorsitzender

4. Die Durchführung der Landtagswahl in Teilgebieten oder im gesamten Land Thüringen als Briefwahl

Zu 1. (Quoren):

Neben unserer grundsätzlichen Position, dass wir generell solche Unterschriftenquoren als eine undemokratische Wahlbehinderung kleinerer Parteien kritisieren, muss unter den Bedingungen einer Neuwahl in der Corona-Pandemie dies um so mehr aufgeworfen werden. Wir teilen ausdrücklich nicht die Begründung des Gesetzentwurfes Punkt B zu §2 Zu Absatz 1, wo es heißt:

„Ein gänzlicher Verzicht auf die Unterschriftenquoren ist nicht angezeigt, weil die Zulassung der Kandidaten beziehungsweise der Landeslisten solcher Parteien voraussetzt, dass sie ein Mindestmaß an demokratischer Legitimation aufweisen können.“

Parteien, die wie die MLPD bei der letzten Landtagswahl angetreten sind, haben diese Legitimation bereits erbracht, werden jetzt aber erneuten Auflagen unterzogen.

Als Internationalistische Liste/MLPD sind wir bei der ordentlichen Landtagswahl 2019 mit einer Landesliste und Direktkandidaten in 35 von 44 Wahlkreisen angetreten. Es erforderte 8.750 beglaubigte Unterschriften von Wählern zur Unterstützung unserer Direktkandidaten und noch einmal 1000 beglaubigte Unterschriften für die Landesliste zu sammeln. Es ist allgemein bekannt, dass unsere Partei mit und nach der Wahl an Größe und gesellschaftlicher Relevanz weiter zugelegt hat, was selbst der aktuelle Verfassungsschutzbericht Thüringen bestätigt. Damit ist das „*Mindestmaß an demokratischer Legitimation*“ für eine Neuwahl, die auf dieser, der vergangenen Landtagswahl, aufbaut, längst gegeben. Würden wir von der gleichen Anzahl an Direktkandidaten unserer Partei ausgehen, müssten wir in einem ausgesprochen engen Zeitfenster (siehe Punkt 2 unserer Stellungnahme) auch bei einer Halbierung der Quoren noch 4625 Unterschriften sammeln. Bei einer Aufstellung von Kandidaten in allen Wahlkreisen wäre die Anforderung entsprechend noch höher. So entsteht bereits ein Druck auf die bisher im Landtag oder Bundestag nicht vertretenen Parteien, die Anzahl ihrer Wahlkreiskandidaten zu reduzieren, was eine unzulässige Wahlbehinderung darstellt.

Jede Unterschrift bedeutet eine Mehrzahl dessen an Gesprächen mit Bürgern, vorwiegend in Straßensammlungen. Bei der bereits laufenden Unterschriftensammlung zur Bundestagswahl tragen unsere Wahlhelfer selbstverständlich Masken. Aber der unter dem Gesichtspunkt der Pandemie, gebotene Abstand ist bei solchen Straßensammlungen nur schwerlich einzuhalten. Es bleibt bei aller Vorsicht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Viele Menschen meiden in der Zeit nachvollziehbar Kontakte, Gespräche. Viele die aus politischer Übereinstimmung und/oder demokratischer Einstellung die Wahlzulassung unserer Partei unterstützen würden, werden unter den derzeitigen Bedingungen aus gesundheitlichen Erwägungen vor einer Unterschrift bei unseren Wahlhelfern zurückschrecken. Ist es da vertretbar, das das Gesetz überhaupt an Quoren festhält? Allein aus Verantwortung für die Gesundheit der Bevölkerung und die Wahlhelfer ist das zu verneinen. Wir erleben aktuell eine weiter steigende Zahl von Todesfällen und eine anhaltend hohe Zahl von Neuinfektionen - und das angesichts von lock-down incl Schließung der KITAS und Schulen. Die bestehenden und seit Beginn der Pandemie von unserer Partei massiv kritisierten Mängel im Gesundheitsschutz haben dazu geführt, dass die Betriebe und die Schulen und Kindergärten Treiber der Pandemie geworden waren. Die MLPD hat sehr früh ein Sofortprogramm entwickelt mit positiven Vorschlägen und klaren Forderungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr, die in wesentlichen Teilen erst mit der Zeit oder in weiten Teilen auch bis heute nicht erfüllt sind.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen beantragen wir, die Unterschriftenquoren (§22 und §29 Thüringer Landeswahlgesetz) für die Durchführung der Neuwahlen für alle Parteien und Vereinigungen auf antifaschistischer Grundlage, die bereits regelmäßig an Bundestags-Landtags- bzw. Kommunalwahlen teilgenommen und ihre Ernsthaftigkeit, an der politischen Willensbildung mitzuwirken unter Beweis gestellt haben, ersatzlos zu streichen.

Zweitens macht es das enge Zeitfenster für eine Sammlung, den zur Sammlung verpflichteten Parteien äußerst schwer, ihr Recht auf Wahlteilnahme wahrzunehmen. Es ist deshalb richtig dass, in den gemeinsamen Fragestellungen von DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgeworfen

wird, ob ...die Absenkung der Unterschriftenquoten auf 50 von 100... ausreichend (sind)...um die zu gewährende Chancengleichheit zu garantieren...". Sollte unserem Antrag auf eine ersatzlose Streichung der Unterschriftenquoten nicht gefolgt werden, müssen sie über die 50 von 100 hinaus weiter deutlich abgesenkt werden.

Wir beantragen deshalb ersatzweise, das Unterschriftenquorum bei dieser Neuwahl auf 20 von 100 und damit 200 Unterschriften (§29) für eine Landesliste und 50 Unterschriften (§ 22) für einen Direktkandidaten abzusenken.

Zu 2. (Fristen)

Als MLPD Thüringen machen wir seit längerem geltend, dass infolge der klaren Zielsetzung aller Parteien im Thüringer Landtag durch eine Selbstauflösung am 15. Februar 2021 eine Neuwahl am 25. April 2021 herbeizuführen und bei einem Festhalten an Unterschriftenquoten bereits jetzt die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ermöglicht werden muss. Hier am formalen Beschluss der Selbstauflösung und darauf aufbauenden 70-Tagefrist festzuhalten, nach der erst der Prozess zur Aufstellung von Kandidaten eingeleitet werden kann, bedeutet in der Praxis eine deutliche Wahlbehinderung für alle bisher nicht im Landtag oder Bundestag vertretenen Parteien. Auch alle anderen Fristen müssen entschieden verkürzt werden. Das wollen wir hier exemplarisch für unsere Partei deutlich machen:

- 70 Tage vor der Wahl
- 14 Tagefrist zur Einberufung von Mitgliederversammlungen/besonderen Vertretervers.
- X Tage zur Ausstellung der Unterschriftenlistenformulare durch die Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter
- X Tage für die Beglaubigung von Unterschriften
- 33 Tage, die der Landes- bzw. Kreiswahlausschuss vor dem Wahltermin tagt, um über die Zulassung von Landeslisten und Wahlkreiskandidaten zu entscheiden.

Es verbleiben maximal 23 Tage für die Sammlung, real 23 Tage - X, reduziert durch notwendige Bearbeitungszeit des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter. Das unterstreicht, dass die Streichung, respektive deutliche Absenkung der Quoren und die Reduzierung

der Frist für die Einberufung von Mitgliederversammlungen / besonderen Vertreterversammlungen auf 3 Tage sowie die verbindliche Regelung von Bearbeitungsfristen durch den Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter auf 1 Tag zwingend ist.

Zu 3. (Aufstellung von Wahlkreisbewerbern auf elektronischem Weg)

Die MLPD hat keine Bedenken, wenn zusätzlich zum normalen Weg der Durchführung von Mitgliederversammlungen und besonderen Vertreterversammlungen als Präsenzveranstaltung auch die Möglichkeit der Aufstellung von Bewerbern auf elektronischem Weg mit abschließender Bestätigung durch eine Briefwahl geschaffen wird.

Zu 4. (Briefwahl)

Zu den Fragen der Fraktionen in Bezug auf die Durchführung einer „*ausschließlichen*“ Briefwahl im „*gesamten Wahlgebiet*“, „*einem Wahlkreis oder einem Teil eines Wahlkreises*“ in Folge eines „*wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands*“ kann dies nach Auffassung der MLPD tatsächlich nur als Ultima Ratio in Frage kommen. Die Teilnahme an Wahlen ist eines der grundlegendsten politischen Rechte, das auch unter Bedingungen einer Pandemie mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen durch Besuch eines Wahllokals wahrnehmbar sein muss. Jeder Wähler hat nach geltendem Wahlrecht individuell immer die Möglichkeit aus gesundheitlichen oder anderen Erwägungen Briefwahl zu beantragen. Eine allgemeine Infragestellung der Möglichkeit zur Briefwahl unter dem Stichwort „*Manipulationsmöglichkeiten*“ - von der AfD-Fraktion in ihren Fragestellungen noch verbunden mit einem an den Haaren herbei gezogenen und rassistisch motiviertem Verweis auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen 2016 - lehnen wir umgekehrt entschieden ab. Für die Tatsache, dass eine ausschließliche Briefwahl angeordnet wird, muss es eine klare Frist zwischen der Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wähler und dem Wahltermin geben. Die Wähler brauchen genügend Zeit, mindestens eine Woche, um eine Briefwahl mit der entsprechenden Sorgfalt wahrnehmen zu können. Dazu ist die Formulierung im §5 „Die Unterlagen für die Briefwahl sind unverzüglich zu übersenden“ zu unbestimmt.

Abschließend und über den Gesetzesvorschlag hinaus

weisen wir darauf hin, dass alle Bemühungen, den pandemiebedingten Einschränkungen der Neuwahl entgegen zu wirken, um so mehr unterstreichen, dass auch im Wahlkampf Chancengleichheit gewahrt sein muss. Kleinere Parteien, die darauf angewiesen sind, ihren Wahlkampf in erster Linie als Straßenwahlkampf zu betreiben, sind von den Bedingungen, die mit der Pandemie einhergehen, besonders betroffen. Um so mehr muss die sogenannte „abgestufte Chancengleichheit“, die zum Beispiel bei Wahlwerbesendungen in Fernsehen und Radio kleinere Parteien benachteiligt, abgeschafft und kleineren Parteien auf antifaschistischer Grundlage mehr Sendezeit eingeräumt werden. Die MLPD fordert seit langem den freien Zugang zu den Massenmedien auf antifaschistischer Grundlage. Im übrigen ist selbst die sog. „abgestufte Chancengleichheit“ durch die unter 2. dargestellte extreme Verkürzung des für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften verbleibenden Zeitraums, die der vorliegende Gesetzentwurf beibehalten will, nicht mehr gewährleistet. Dies verletzt die hiervon betroffenen Parteien in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender MLPD Thüringen)